

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sören Herbst (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verwaltungsaufwand für ESF-Projekte

Kleine Anfrage - KA 6/7836

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

1. Welche Behörden oder Unternehmen sind in Sachsen-Anhalt mit dem Bewilligungsverfahren, dem Monitoring und der Abrechnung von ESF und EFRE geförderten Projekten betraut? Bitte jeweils nach Fonds und den drei genannten Bereichen zuordnen. Dabei bitte auch die Anzahl des dafür zuständigen Personals in Vollzeitäquivalenten in den einzelnen Jahresscheiben der aktuellen Förderperiode mit anführen.

Eine detaillierte Darstellung des Personals in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) unterteilt nach den obengenannten Aufgabengebieten (Bewilligungsverfahren, Monitoring, Abrechnung der Fonds) ist nicht möglich. Hierzu müssten die jeweils zuständigen Personen eine zeitliche Erfassung ihrer einzelnen Arbeitsaufgaben vornehmen, und diese dann je Aufgabengebiet in VZÄ umrechnen. Dies ist weder durch Landes-, Bundes- noch EU-Regelungen vorgegeben und würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Daher erfolgen die Darstellungen für EFRE und ESF zusammengefasst für alle mit deren Umsetzung erforderlichen Aufgaben.

Derzeit wird eine landesweite Evaluierung der Förderprogramme, beginnend für das Jahr 2010, durchgeführt, in der auch der Personalaufwand für die Bearbeitung der Förderprogramme dargestellt ist. Die nachfolgenden Angaben für die Ressorts und die FSIB wurden dieser Evaluierung entnommen und spiegeln daher nicht den gesamten realen Personaleinsatz seit Beginn der Förderperiode wieder. Die Angaben für die Jahre 2007 bis 2009 für diese Bereiche wären im Nachhinein nur mit sehr hohem Aufwand zu ermitteln.

Folgende Behörden sind in Sachsen-Anhalt mit der Umsetzung des Operationellen Programms EFRE 2007-2013 betraut:

a) Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung liegt in den jeweils zuständigen Fachressorts wie der Staatskanzlei, des Ministeriums der Finanzen, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.

Die Anzahl des dort für die Umsetzung zuständigen Personals kann in den einzelnen Jahresscheiben bezogen auf Vollzeitäquivalente wie folgt ausgewiesen werden:

2010	22,06
2011	24,58
2012	23,97.

b) Die meisten Bewilligungsverfahren werden in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) und im Landesverwaltungsamt (LVwA) umgesetzt. IB und LVwA sind dabei auch für alle mit dem Bewilligungsverfahren, dem Monitoring und der Abrechnung verbundenden Tätigkeiten zuständig.

Die Anzahl des dort zuständigen Personals kann in den einzelnen Jahresscheiben bezogen auf Vollzeitäquivalente wie folgt ausgewiesen werden:

	IB	LVwA
2007	14,50	4,75
2008	68,60	9,75
2009	105,40	11,62
2010	112,80	29,90
2011	120,30	33,90
2012	129,60	37,00.

c) In Einzelbereichen der Förderung erfolgt die Umsetzung durch das Bauund Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA), die Landesstraßenbaubehörde (LSBB), die Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) sowie durch Hochschulen.

Die Anzahl des dort zuständigen Personals kann in den einzelnen Jahresscheiben bezogen auf Vollzeitäquivalente wie folgt ausgewiesen werden:

	LSBB	IBG	Hochschulen
2007	2,00		
2008	2,00		
2009	2,00		
2010	2,00	1,00	
2011	2,00	1,00	6,75
2012	2,00	1,00	6,75.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt läuft im BLSA sowie im MF noch das Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Förderprogramm STARK III, so

dass bezüglich des Personalaufwands noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden können.

Folgende Behörden sind in Sachsen-Anhalt mit der Umsetzung des Operationellen Programms ESF 2007-2013 betraut:

a) Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung liegt in den jeweils zuständigen Fachressorts wie der Staatskanzlei, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.

Die Anzahl des zuständigen Personals kann in den einzelnen Jahresscheiben bezogen auf Vollzeitäquivalente wie folgt ausgewiesen werden:

2010 15,57 2011 18,25 2012 20,22.

b) Die meisten Bewilligungsverfahren werden in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) und im Landesverwaltungsamt (LVwA) umgesetzt. IB und LVwA sind dabei auch für alle mit dem Bewilligungsverfahren, dem Monitoring und der Abrechnung verbundenden Tätigkeiten zuständig.

Die Anzahl des dort zuständigen Personals kann in den einzelnen Jahresscheiben bezogen auf Vollzeitäquivalente wie folgt ausgewiesen werden:

	IB/FSIB	LVwA
2007	0,50	
2008	3,90	51,52
2009	10,50	52,03
2010	62,64	58,77
2011	70,69	59,39
2012	73,90	63,32.

c) In Einzelbereichen der Förderung erfolgt die Umsetzung durch den Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen (LBBG), das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt (LISA), das Landesschulamt (LSchA) sowie durch Schul- und Bildungsträger und Schulen.

Die Anzahl des dort zuständigen Personals kann in den einzelnen Jahresscheiben bezogen auf Vollzeitäquivalente wie folgt ausgewiesen werden:

	LBBG	LISA	LschA	Schul-/Bildungs- träger/Schulen
2007 2008	0,93 0,93	 2,90	0,22	4,36
2009 2010	0,93 0,93	2,80 3,05	0,22 0,22	4,36 4,36
	- ,	- ,	- , -—	-,

2011	0,93	3,05	0,22	4,36
2012	0.93	3.05	0.22	4.36.

2. Wie viele Anträge zur Förderung von Projekten aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) wurden in der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 bisher eingereicht (Stand 1. März 2013)? Wie viele dieser Anträge wurden in diesem Zeitraum bisher bewilligt? Bitte gliedern nach Jahr und Zahl sowie den jeweiligen Prioritätsachsen im ESF zuordnen.

Für die neue Förderperiode wurden bereits im Jahr 2006 Anträge zur Förderung von Projekten eingereicht, die aber erst mit der Genehmigung des Operationellen Programms ESF 2007-2013 (2015) bewilligt werden konnten. Dies betraf insbesondere Förderprogramme, die einen mehrjährigen Förderzeitraum, wie z. B. das Ausbildungsplatzprogramm Ost umfassten. Deren Kontinuität musste auch beim Übergang von einer Förderperiode zur nächsten sichergestellt werden, damit ein anerkannter Ausbildungsabschluss erworben werden konnte.

Da die ESF-Mittel der Förderperiode 2000-2006 aufgrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise auch über den 31.12.2008 hinaus bis zum 31.04.2009 zur Verfügung standen und das Operationelle Programm ESF für die Förderperiode 2007-2013 (2015) erst am 22.11.2007 genehmigt wurde, lief das Bewilligungsgeschäft recht zögerlich an.

Tabelle 1: Anzahl der gestellten Anträge

		Anzahl gestellte Anträge insgesamt je Antragstel-							
		lungsjahr							
PRIORITÄTSACHSE_NR	Σ	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
A: Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbs-									
fähigkeit von Unterneh- men und Beschäftigten	4.019	2	245	728	642	602	740	856	204
B: Verbesserung des Humankapitals	4.802	143	582	796	894	729	710	942	6
C: Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und									
Integration benachteiligter Personen	1.944	12	21	666	387	340	280	218	20
D: Technische Hilfe	91	0	10	39	15	7	10	6	4
E: Transnationale Maß- nahmen	29	0	0	11	4	6	5	3	0
Summe	10.885	157	858	2.240	1.942	1.684	1.745	2.025	234

Tabelle 2: Anzahl der bewilligten Anträge

								Nicht	
		dav. Ai	nzani be	wiiligte	Antrage	e je bew	/iiiigung	ısjanr	bewill.
PRIORITÄTSACHSE_NR	Σ	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Anträge
A: Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbs-									
fähigkeit von Unterneh- men und Beschäftigten	3.287	8	790	542	554	599	716	78	732
B: Verbesserung des Humankapitals	4.497	123	730	993	980	740	883	48	305
C: Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und									
Integration benachteiligter Personen	1.827	19	623	392	305	297	178	13	117
D: Technische Hilfe	88	6	41	14	6	9	8	4	3
E: Transnationale Maß- nahmen	28	0	7	7	3	5	5	1	1
Summe	9.727	156	2.191	1.948	1.848	1.650	1.790	144	1.158

3. Wurden Anträge nach Frage 2 nicht bewilligt, worin lagen hierfür die Gründe? Bitte einzeln nach Fonds und Jahren angeben.

Da die Frage 2 ausschließlich auf Förderprojekte des ESF gerichtet war, beziehen sich die Antworten zu Frage 3 ebenfalls nur auf den ESF. Somit entfällt die Darstellung getrennt nach Fonds.

Zudem ist eine Aufschlüsselung nach Jahren leider nicht möglich. Da oftmals pro Jahr die gleichen Gründe für eine Nichtbewilligung zu Grunde liegen, wurden diese in den nachfolgenden Fallgruppen zusammengefasst.

In vielen Bereichen werden Ideenwettbewerbe oder auch Ausschreibungen durchgeführt. Zum Zwecke der Projektauswahl werden Auswahlgremien gebildet, die nach bereits im Vorfeld klar definierten und den Bewerbern bekannten Kriterien eine Bewertung und Auswahl der Projekte vornehmen.

Wenn eine Bewilligung bzw. Vergabe nicht möglich war, dann zumeist aus folgenden Gründen:

- grundsätzlich keine Förderfähigkeit nach den EU-Verordnungen (z. B. fehlender Bezug zum Interventionsbereich des ESF-OP bzw. keine Arbeitsmarktrelevanz; Zusätzlichkeit der Förderung muss gegeben sein, d. h. es dürfen keine öffentlichen Strukturausgaben durch ESF Mittel ersetzt werden, Verstöße gegen das Vergaberecht, Bedingungen des Beihilferechts, wie z. B. das KMU-Kriterium werden nicht erfüllt);
- fehlende Förderwürdigkeit (z. B. kein ersichtlicher Landesnutzen bzw. kein erkennbarer Förderbedarf, Verdacht einer Doppelförderung);
- Förderfähigkeitskriterien der Richtlinie oder des Förderprogramms werden nicht oder nur unzureichend erfüllt (z. B. Zielstellung und/oder Projektinhalte

entsprechen nicht den Förderschwerpunkten, zuverlässiger Projektpartner kann nicht nachgewiesen werden);

- Projektauswahlkriterien werden nicht oder nur unzureichend erfüllt (z. B. Projekt schneidet im Ranking mit anderen Projekten schlecht ab; negative Bewertung durch Auswahlgremium);
- formale Fehler (z. B. unvollständige Antragsunterlagen, Versäumen der Antragsfrist);
- Projektkalkulation widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit nach § 7 LHO;
- im laufenden Haushaltsjahr stehen nicht mehr genügend Mittel für eine Bewilligung zur Verfügung;
- Antragsteller zieht Antrag (z. B. zur Überarbeitung) zurück.
- 4. Welche Bedingungen, Nachweis- und Belegpflichten müssen Träger, die in der laufenden Förderperiode Mittel aus dem ESF erhalten, standardgemäß erbringen, um auch über den genehmigten Projektzeitraum hinweg förderfähig zu bleiben? Bitte nach Prioritätsachsen aufschlüsseln.

Die Bedingungen, Nachweis- und Belegpflichten für den Träger ergeben sich entsprechend der Rechtsvorschriften der EU (z. B. Strukturfondsverordnungen), des Bundes (z. B. Zuwendungs- und Verfahrensrecht) und des Landes (z. B. LHO). Diese gelten prioritätsachsenübergreifend, so dass deren Aufschlüsselung nach Prioritätsachsen verzichtbar erscheint.

Unterschieden werden muss zunächst zwischen den Bedingungen, die ein Träger erfüllen muss, um überhaupt an der ESF-Förderung partizipieren zu können und den sich im Durchführungszeitraum ergebenden Nachweis- und Belegpflichten. Zu ersteren gehören insbesondere folgende:

- Nachweis der fachlichen Eignung über entsprechende Zertifizierungen;
- Zuverlässigkeit des Trägers (bisherige Erfahrungen bei der Projektumsetzung, d. h. es dürfen keine groben Verstöße gegen das Zuwendungsrecht bekannt sein und bisherige Projekte müssen gem. den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ordnungsgemäß abgerechnet sein);
- Nachweis der Leistungsfähigkeit (Träger muss über das für die fach- und fristgerechte Ausführung erforderliche Personal und die Infrastruktur verfügen und in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen);
- Nachweis des laut Förderrichtlinie erforderlichen Status des Trägers (z. B. über Vereinssatzung, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Anerkennung über die Trägerschaft der freien Jugendhilfe);

- in Abhängigkeit von der Richtlinie Nachweis, dass der Träger oder das KMU seinen Sitz oder die Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt hat:
- Einreichung eines vollständigen Projektantrages mit allen erforderlichen Unterlagen einschließlich einer Projektkonzeption und eines Finanzierungsplanes;
- Einhaltung entsprechender Antragsfristen.

Als Nachweis- und Belegpflichten im Durchführungszeitraum gilt insbesondere die Erfüllung der allgemeinen sowie projektbezogenen Auflagen, wie unter anderem:

- Einreichung aller Ausgabebelege und Buchungsbelege (Originalrechnungen, Kontoauszüge etc.);
- Nachweis der Verausgabung der überwiesenen Mittel innerhalb der 2-Monats-Frist bei Inanspruchnahme der It. LHO möglichen Vorauszahlung;
- Fristgerechte Einreichung des vollständigen Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweises;
- Sach- und Projektverlaufsberichte;
- Führen von Teilnehmerlisten;
- Beachtung der Publizitätsvorschriften (z. B. Information der Teilnehmenden, dass das Projekt aus dem ESF finanziert wird).

Die allgemeinen sowie projektbezogenen Auflagen werden dem Träger mit dem Zuwendungsbescheid, oder -vertrag oder dem Dienstleistungsvertrag und den jeweiligen Anlagen zur Kenntnis gegeben.

Auch wenn ein Träger die Kriterien der fachlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit grundsätzlich erfüllt, entsteht daraus kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung bzw. Förderung in der kommenden Förderperiode. Vorausgesetzt, ein Fördertatbestand besteht auch in der anstehenden Förderperiode, sind neben den genannten Kriterien in erster Linie die Qualität und der Inhalt der Projektkonzeption maßgeblich.

5. Welche Maßnahmen wurden zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger im Rahmen des ESF-Programms unternommen?

Zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger im Rahmen des ESF-Operationellen Programms ESF wurden eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet, die während der gesamten Förderperiode zur Verfügung stehen.

- a) Maßnahmen der EU-Verwaltungsbehörde im Ministerium der Finanzen:
 - Vierteljährliche Veröffentlichung eines Newsletters mit aktuellen strukturfondsrelevanten Informationen;

- Kontinuierliche Bereitstellung wichtiger Dokumente der EU-Strukturfondsförderung im Internetportal des Landes (www.europa.sachsen-anhalt.de), insbesondere im Downloadbereich des Vademecum;
- Herausgabe von Erlassen zur Interpretation und Anwendung von EU-Regelungen bei der EU-Strukturfondsförderung in Sachsen-Anhalt sowie eines Style-Guides für Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit zu den EU-Strukturfonds stehen;
- Organisation bzw. Durchführungen von Schulungen zu speziellen Themen wie z. B. Anwendung von Pauschalen, Beihilferecht, Vergaberecht, Datenerfassung im efREporter bzw. im Vorgangsbearbeitungsmodul (VBM).

Diese Maßnahmen richten sich zwar unmittelbar an die zuständigen Fachreferate und die Bewilligungsbehörden, stehen aber auch den Projektträgern zur Verfügung. Darüber hinaus bietet auch das Ministerium des Innern dem im Landesverwaltungsamt eingesetzten Personal, das mit der Umsetzung von Maßnahmen der laufenden EU-Förderperiode der Ressorts befasst ist, Schulungen im Bereich des Zuwendungs-, Haushalts- und Verwaltungsrechts sowie zur efREporter-Datenbank an.

- b) Maßnahmen der zuständigen Fachreferate bzw. Bewilligungsbehörden für die Projektträger wie z. B.
 - Beratung vor der Antragstellung bzw. Projektkonzipierung, um Förderfähigkeit herzustellen;
 - inhaltliche und förderrechtliche Begleitung durch die Bewilligungsbehörden während des Antragsverfahrens, bei der Durchführung und beim Abschluss der Projekte u. a. bei:
 - der Mittelbewirtschaftung für ihr jeweiliges Projekt (z. B. Ausgabenkontrolle, Umwidmungen zwischen den einzelnen Kostenarten u. ä.);
 - der verordnungskonformen Gestaltung von Projektunterlagen wie Teilnehmer- und Anwesenheitslisten, Erfassung von Indikatoren und Daten etc.;
 - der Gestaltung von Honorarverträgen;
 - der Dokumentation des Projektverlaufs sowie den Nachweis- und Belegpflichten;
 - der Einhaltung der Publizitätsvorschriften;
 - Unterstützung des Austausches und Vermittlung von Erfahrungen der Projektträger bei der Projektumsetzung;

 Bereitstellung von Antragsformularen und antragsbegleitenden Unterlagen sowie Informationen auch über die Internetseiten des Landes.

Für diese Maßnahmen werden vor allem Informationsgespräche, Informationsmaterialien wie Flyer, Informationsveranstaltungen z.B. in Form von Trägerkonferenzen, aber zum Teil auch darüber hinausgehende spezielle Beratungs- und Fortbildungsangebote zur Unterstützung der antragsberechtigten Projektträger genutzt.

Daneben fördert die EU-Verwaltungsbehörde aus den Mitteln der Technischen Hilfe des ESF ein Kompetenzzentrum für die Wirtschafts- und Sozialpartner. Eine der Aufgaben dieses Kompetenzzentrums besteht darin, potentielle Antragsteller von Projekten bis hin zur Antragsreife zu beraten und zu unterstützen. Nach Einreichung der Anträge, die aus Sicht der Wirtschafts- und Sozialpartner besonders förderungswürdig sind, bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde übernimmt diese die weitere Unterstützung und Begleitung der Projektträger.

6. Gibt es auf Landesebene Bestrebungen, um Regelungen der Europäischen Union oder des Bundes bei der Programmentwicklung, Durchführung, Verwaltung und der Verwendungsnachweisprüfung, Evaluation und Controlling so zu gestalten, dass Transparenz, Verfahrenssicherheit und Zielerreichung bei geringerem Verwaltungsaufwand erzielt werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Auf Landesebene gibt es Bestrebungen, den durch die EU-Verordnungen zulässigen Spielraum zur Senkung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere bei der Bewilligung, Prüfung und Abrechnung von EU-Strukturfondsprojekten, zu nutzen. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle vor allem folgende:

- die Umstellung von Zuwendungs- auf Vergabeverfahren in einigen Bereichen der Regelförderung;
- die Nutzung erleichterter Finanzierungsoptionen z. B. die Abrechnung auf der Grundlage von Pauschalen, wenn diese in einem nachvollziehbaren Verfahren ermittelt und entsprechend der EU-Verordnungen als zulässig angesehen werden können;
- Minimierung des Umfangs der Verwendungsnachweisprüfungen durch eine Anpassung der VV zu §§ 23, 44 LHO (Zulässigkeit von Stichprobenprüfungen);
- Senkung der Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen durch Bewertung des Risikos in den einzelnen Aktionen anhand einer Checkliste.

Diese Ansätze sollen in der neuen Förderperiode weiter ausgebaut werden.

Die Möglichkeiten des Landes, direkt auf EU-Regelungen Einfluss zu nehmen, sind allerdings begrenzt. Über die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) als ein Gremium der Selbstkoordination der 16 deutschen Bundesländer können gleichwohl länderspezifische Themen beraten, ein gemeinsamer Beschluss der

Länder gefasst und dieser an die Bundesebene als Verhandlungsführer mit der EU-Kommission herangetragen werden.

Bezogen auf die neue Förderperiode zeichnet sich die Tendenz ab, dass die qualitativen Anforderungen der EU-Kommission an das Controlling, das Monitoring, die erforderlichen Prüftätigkeiten und die revisionssichere Datenerfassung eher höher werden. Die in den Verordnungsentwürfen der EU für die neue Strukturfondsförderperiode vorgeschriebenen Anforderungen insbesondere für die aus ESF-Mitteln geförderten Projekte und Personen nachzuweisenden materiellen und finanziellen Daten verursachen aufgrund der Kleinteiligkeit der ESF-Förderung einen hohen Verwaltungsaufwand pro Projekt. Allerdings bleibt abzuwarten, wie sich dies in der neuen Förderperiode auf den Verwaltungsaufwand insgesamt auswirken wird, da zum einen das Fördervolumen auf ca. 63 % des bisherigen Mittelvolumens sinkt und zum anderen Sachsen-Anhalt wiederum ein einheitliches Fördergebiet darstellt, d. h. Aufwände, die mit der Teilung in die Förderregion Nord und Süd zusammenhingen, nunmehr wegfallen.

Die Regelungen des Bundes, die bei der Förderung von Strukturfondsprojekten angewendet werden, entsprechen dem in Deutschland geltenden Standard für Förderprojekte (z. B. Zuwendungsrecht, Haushaltsrecht, Verwaltungsrecht, Vergaberecht), um Transparenz, Verfahrenssicherheit und Zielerreichung der Förderung zu gewährleisten. Soweit an der Schnittstelle von EU-Recht und nationalem Recht ein Regelungsbedarf für Sachsen-Anhalt bestand, wurde dem bereits Rechnung getragen (vgl. oben Anpassung der VV zu §§ 23, 44 LHO). Weitere erforderliche Anpassungen werden ggfs. vorgenommen.